

**SATZUNG**  
**des Necro Gaming e.V.**  
**vom 21. Juli 2018**

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten
- § 6 Maßregelung
- § 7 Organe
- § 8 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 9 Vorstand
- § 10 Die Zuständigkeit des Vorstandes
- § 11 Die Amtsdauer des Vorstandes
- § 12 Die Beschlussfassung des Vorstandes
- § 13 Der Kassenwart
- § 14 Aufwendungsersatz
- § 15 Ehrenmitglieder
- § 16 Haftung
- § 17 Auflösung
- § 18 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die am 21. November 2017 gegründete Gemeinschaft führt den Namen Necro Gaming und hat seinen Sitz in Senden (Iller).
2. Sie wird in das Vereinsregister eingetragen und führt nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt die Ausübung und Förderung des eSports, das heißt des sportlichen Wettkampfs zwischen Einzelnen oder Mannschaften unter Zuhilfenahme von Videospiele.
2. Der Verein richtet sich im Sinne des Jugendschutzes nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen und der Einstufung der Videospieletitel der USK (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle).
3. Der Zweck wird durch folgende Punkte verwirklicht:
  - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in verschiedenen eSport-Titeln.
  - b) die Berechtigung der Mitglieder, an regelmäßigen Trainingseinheiten und an Wettkämpfen im eSport teilzunehmen.
  - c) die Teilnahme an eSport-spezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen zur Stärkung des Vereinslebens und der sportlichen Gemeinschaft.
  - d) die Durchführung von betreuten Jugendveranstaltungen und –maßnahmen mit Zielrichtung der Aufklärung über positive und negative Aspekte der eSport-Ausübung, der Aufklärung der Notwendigkeit von Altersbeschränkungen und Einhaltung des Jugendschutzes sowie der Auseinandersetzung mit Verhaltens- und Fairnessregeln im Online- und Offline-eSport-Bereich und weitere charakterbildende Maßnahmen.
  - e) die Durchführung von eSport-bezogenen Projekten im Integrationsbereich und die Förderung von Gleichstellungsentwicklungen und Anti-Diskriminierungsmaßnahmen im eSport und der Gesellschaft;
  - f) Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern.
  - g) die Beteiligung an Kooperation zwischen weiteren eSport- und Breitensportvereinen sowie Sportverbänden in Deutschland sowie mit Leistungssportteams im eSport-Bereich.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel, die dem Verein zufließen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Turniergewinne etc.), dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden und dienen ausschließlich zur Unterstützung der Mitglieder und Erhalt des eSports.
6. Durch Vereinsmittel erworbene Produkte zur Unterstützung der Mitglieder und Ausführung des eSports sind Vereinseigentum und werden schriftlich in den Vereinsunterlagen mit Wertangaben hinterlegt.
7. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser, sexueller und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
8. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

## § 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Ehrenmitgliedern
- Fördermitgliedern

## § 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

Der Antrag nach Vollendung des 18. Lebensjahr muss folgendes enthalten:

- vollständiger Name
- Geburtsdatum
- Anschrift
- E-Mail Adresse
- Telefon- oder Handynummer

Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter in Textform erforderlich.

2. Als Fördermitglied kann zudem jede juristische und natürliche Person dem Verein angehören, Fördermitglieder sind passive Mitglieder die jedoch den Verein in geeigneter Weise unterstützen und fördern.

Bei juristischen Personen muss der Antrag auf Mitgliedschaft den Namen der Firma bzw. die Geschäftsbezeichnung, die Handels- bzw. die Vereinsregisternummer sowie das zuständige Registergericht beinhalten

3. Die Mitgliedschaft ist unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen.

4. Mitgliedsbeiträge werden nur für Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch den Vereinsvorstand festgelegt.

5. Dabei gilt folgende Regelung:

- den vollen Jahresbeitrag müssen nur Personen mit festem Einkommen bezahlen
- den halben Jahresbeitrag müssen Personen mit nicht festem Einkommen bezahlen

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu leisten.

6. Es gilt eine Probezeit von mindestens 4 Wochen, jedoch längstens 2 Monate nach Beantragung der Mitgliedschaft. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen annehmen. Ausgenommen davon sind die Gründungsmitglieder. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied (entspr. § 3).

7. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Löschung des Vereins

8. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht für die bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

## § 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
3. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und dem gemeinschaftlichen Zusammenhalt verpflichtet.
4. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von dem Vorstand der Höhe und der Fälligkeit nach beschlossen. Sie dürfen höchstens zweimal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines halben Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
5. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu ermäßigen oder zu erlassen.
6. Der Verein kann Mitglied weiterer Organisationen werden, sofern es den Vereinszwecken dient.

## § 6 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
- b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als 6 Monaten trotz Mahnung,
- c) wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen. schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2.8.

2. Maßregelungen sind:

- a. Verweis
- b. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
- c. Streichung von der Mitgliederliste
- d. Ausschluss aus dem Verein

3. In den Fällen § 6.1. a, c, d, ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Den endgültigen Beschluss wird durch den Vorstand abgestimmt und kann zum fristlosen Ausschluss des Vereins führen.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

## § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Kassenwart
- c) Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts des Kassenwarts
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl des Kassenwarts

- e) Genehmigung des Haushaltsplanes
- f) Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über Anträge
- j) Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Einladung in Textform, fernschriftlich unter Verwendung von elektronischen Kommunikationsmittel und unter Angabe der Tagesordnung.

Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

5. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; die Änderung des Vereinszwecks benötigt die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder.

6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn es durch die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird. Blockwahlen sind auf Antrag des Versammlungsleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.

7. Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem Mitglied
- b) vom Vorstand

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 Mitglieder die Einberufung in Textform und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

9. Anträge müssen mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird.

Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt.

## § 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

2. Fördermitglieder haben kein Stimm- oder Wahlrecht.

3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

4. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins

5. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können trotzdem an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- erster Vorsitzender
- zweiter Vorsitzender
- dritter Vorsitzender
- vierter Vorsitzender

2. Das Amt des dritten und vierten Vorsitzenden ist nicht zwingend zu besetzen.

3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, dabei sind der erste und der zweite Vorstandsvorsitzende berechtigt, den Verein zu vertreten.

Der erste und der zweite Vorstandsvorsitzende sind nur miteinander Vertretungsberechtigt.

4. Das Protokoll der Gründungsversammlung ist von dem ersten und zweiten Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 10 Die Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht in der Satzung einem andern Vereinsorgan zugewiesen sind.

2. Dem Vorstand des Vereins obliegen vor allem:

- a) Die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
- b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- c) Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- d) Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- e) Die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Die Festsetzung des Beitrags
- g) Die Vorbereitung von Satzungsänderungen.
- h) Die Beaufsichtigung und Verwaltung der Social Media Abteilung des Vereins
- i) Der Abschluss und die Kündigung von Verträgen.

## § 11 Die Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist auch nach seiner regulären Amtszeit, bis zur neuen Wahl eines Vorstandsmitgliedes, im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die anderen Vorstandsmitglieder berechtigt, bis zur nächsten Wahl eines Nachfolgers, ein Mitglied in den Vorstand zu wählen, dieses Mitglied bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt.

3. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

4. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes, durch die Mitgliederversammlung, ist zulässig.

## § 12 Die Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.

Diese Sitzungen können nur vom ersten und zweiten Vorsitzenden einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von 4 Tagen soll eingehalten werden, in dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auch kürzer ausfallen.

Diese Sitzungen treten nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Monat.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.

Sollten der erste und zweite Vorsitzende nicht anwesend sein und eine Stimmgleichheit besteht, so gilt der Antrag als abgelehnt.

3. Diese Sitzungen sollen protokolliert werden, dieses Protokoll soll Datum, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

4. Änderungen in der Satzung können nur mit der Zustimmung des ersten und zweiten Vorstandsvorsitzenden beschlossen werden.

5. Vorstandsentschlüsse können auch in Textform (bspw. Email, SMS, WhatsApp Nachrichten), fernmündlich oder schriftlich gefasst werden, jedoch nur bei Zustimmung des ersten und zweiten Vorsitzenden.

6. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

## § 13 Der Kassenwart

1. Der Kassenwart ist kein Mitglied des Vorstandes, kann jedoch von einem Vorstandsmitglied übernommen werden sollte keine Wahl eines Kassenwartes möglich sein.

2. Er hat die Pflicht, alle Ausgaben und Einkommen des Vereins aufzuzeichnen.

3. Gewählt wird der Kassenwart alle 2 Jahre bei der Mitgliederversammlung.

4. Sollte der Kassenwart in dieser Zeit aus dem Verein ausscheiden, so kann ein Vorstandsmitglied seine Position bis zur nächsten Wahl übernehmen, oder der Vorstand wählt unter den Mitgliedern einen neuen Kassenwart aus.

## § 14 Aufwendungsersatz

Amtsträger und Mitglieder des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

## § 15 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit widerrufen werden. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

## § 16 Haftung

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins, haftet ausschließlich das Vereinsvermögen  
Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## § 17 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliedervollversammlung und kann nur einstimmig beschlossen werden.
2. Liquidatoren sind der Vorstandsvorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Das nach der Liquidation, insbesondere der Befriedigung aller Gläubiger/innen, verbleibende Vermögen gehen an den ESBD – eSport-Bund Deutschland e.V. Zeppelinallee 77 , 60487 Frankfurt am Main über.

## § 18 Inkrafttreten und Übergangsregelung

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 21. Juli 2018 von der Gründungsversammlung des Vereins Necro Gaming beschlossen worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Der Vereinsvorstand wird bevollmächtigt auf Anregung oder Anforderung des Registergerichts, des zuständigen Finanzamts oder anderer Behörden die für eine Eintragung in das Vereinsregister oder die Anerkennung als gemeinnützig notwendigen oder hilfreichen Satzungsänderungen vorzunehmen. Diese Vollmacht erlischt mit der jeweiligen Erreichung ihres Zwecks.